

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX EB 52/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Theodor P a [REDACTED],
[REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] Br[REDACTED], [REDACTED] Street,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde bewilligte dem Kläger, der als Jude nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, nur Heilverfahren für einen vorübergehenden allgemeinen Erschöpfungszustand bis Ende 1948. Seine Klage auf Heilverfahren für weitere Leiden und auf Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter stellt fest, die Krampfadern des Klägers seien nicht schon während der Verfolgung oder innerhalb der ihr folgenden acht Monate aufgetreten. Eine ursächliche Verknüpfung mit der Verfolgung bestehe nicht.

77

- 3 -

Auf psychischem Gebiet liege ein Spannungszustand vor, der eine Folge der in den USA aufgetretenen Einordnungsschwierigkeiten sei. Diese Feststellungen veranlassen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Rechtlich bedenkenfrei verneint der Berufungsrichter anhand der Feststellungen des Landgerichts auch einen adäquat ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Einwanderung in die USA.

Mai

Portmann

